



Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) Essen

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
- Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
5.1.2. Jahresabschluss	13
5.1.3. Lagebericht	14
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
5.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
5.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
5.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
5.3.1. Ertragslage	15
5.3.2. Vermögenslage	18
5.3.3. Finanzlage	21
5.3.4. Spartenrechnung	22
6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	23
6.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	23
6.2. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	23
7. Schlussbemerkung	23

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2023
- Anlage 4** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
- Anlage 5** Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6** Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Grundlagen
- Anlage 7** Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 8** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EBE	Entsorgungsbetriebe Essen GmbH, Essen
EEG	Entwässerung Essen GmbH, Essen
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
essen.net	essen.net GmbH, Essen
ESH	Essener Systemhaus eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Essen
€STR	Euro Short-Term Rate
EStG	Einkommensteuergesetz
EVAG	Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft
EVB	EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH, Essen
EVV	Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV), Essen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Helaba	Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzgesetz

HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
infralogistik	infralogistik ruhr GmbH, Essen
KSBG	KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG, Essen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard des IDW
RGE	RGE Servicegesellschaft Essen mbH, Essen
Ruhrbahn	Ruhrbahn GmbH, Essen
RWE AG	RWE AG, Essen
SNE	Stromnetz Essen GmbH & Co. KG, Essen
SWE	Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft, Essen
Thüga AG	Thüga Aktiengesellschaft München
WFB	Weisse Flotte Baldeney-GmbH, Essen

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Gesellschafterversammlung am 28. August 2023 erteilte uns der Aufsichtsrat der

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen**

(im Folgenden auch „EVV“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV), Essen ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und 4 HGB und gemäß § 264 HGB verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert worden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG geprüft.

Wir wurden auch beauftragt, den von der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 zu erstellenden Konzernabschluss zu prüfen. Über diese Prüfung berichten wir gesondert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlage beigefügt ist. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir wurden beauftragt, im Prüfungsbericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Dies erfolgt in Abschnitt 5.3 dieses Berichtes.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Abweichend vom Wortlaut der vorgenannten AAB hinsichtlich Nr. 10 (3) wird ausschließlich der elektronische Prüfungsbericht ausgehändigt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Berichtsausfertigungen in Papier.

2. Grundsätzliche Feststellungen

- Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht und der Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte

zum Geschäftsverlauf und zur Lage:

- Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch die Entwicklung ihrer großen Tochtergesellschaften und Beteiligungen geprägt. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Erträge und Aufwendungen aus den Organgesellschaften Ruhrbahn und SWE sowie die Dividende aus den Aktien der RWE AG. Im Geschäftsjahr 2023 wurden darüber hinaus erstmals nennenswerte Gewinnngutschriften aus der Beteiligung an der Stromnetz Essen GmbH & Co. KG erzielt. Daneben betätigt sich die Gesellschaft in der Versorgung von Liegenschaften der Stadt Essen mit Strom, Gas und Wärme.
- Bei der SWE war das Geschäftsjahr deutlich von den nachlaufenden Folgen des Ukraine-Krieges auf die Energiemarkte und den Herausforderungen aufgrund der kurzfristig beschlossenen politischen Maßnahmen zur Abfederung der Folgen (insbesondere Energiepreisbremsen) geprägt. Dennoch beträgt die Gewinnabführung von SWE an EVV im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 71,9 Mio. € und liegt damit um 47,7 % über dem Vorjahr. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der abgeführte Gewinn maßgeblich auf einen Ertrag aus der Zuschreibung des Beteiligungsbuchwerts an der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KSBG) in Höhe von 56,3 Mio. € zurückzuführen ist. Die Zuschreibung ist im Hinblick auf die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des mittelbar über KSBG gehaltenen STEAG-Konzerns und dessen im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossenen Verkauf an einen Investor erfolgt.

- Die Aufwendungen für die Übernahme des Verlusts der Ruhrbahn haben sich von 78,0 Mio. € im Vorjahr auf 87,0 Mio. € erhöht. Das Jahresergebnis des Tochterunternehmens wurde insbesondere von der Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 und den daraus resultierenden starken Verwerfungen in der Tariflandschaft beeinflusst.
- Bei der Darstellung der Ertragslage führt die Geschäftsführung zudem aus, dass die EVV eine Dividende von der RWE AG in Höhe von 6,2 Mio. € sowie einen Beteiligungsertrag aus Stromnetz Essen GmbH & Co. KG in Höhe von 3,8 Mio. € erhalten hat.
- Vor Abzug der Strom- und Gassteuer sowie der CO₂-Abgabe wurden in den Geschäftsfeldern Strom Umsatzerlöse in Höhe von 37,5 Mio. € (Vj.: 17,5 Mio. €) bzw. Gas in Höhe von 18,4 Mio. € (Vj.: 7,2 Mio. €) erzielt. Die Umsatzerlöse im Geschäftsfeld Wärme stiegen auf 1,2 Mio. € (Vj.: € 0,9 Mio.). Die übrigen Umsatzerlöse in Höhe von 0,8 Mio. € betreffen im Wesentlichen erbrachte Dienstleistungen und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. € erhöht. Nach Abzug von Energiesteuern und CO₂-Abgabe (2,8 Mio. €; Vj.: 2,7 Mio. €) haben sich die Umsatzerlöse insgesamt deutlich von 23,3 Mio. € auf 55,1 Mio. € erhöht.
- Darüber hinaus wird als bedeutender Geschäftsvorfall der Erwerb von 25,1 % der Anteile an ruhrfibre Essen GmbH, Essen genannt. Das Unternehmen beabsichtigt in Essen ein flächendeckendes Glasfasernetz zu errichten.
- Das positive Jahresergebnis in Höhe von 8,5 Mio. € liegt deutlich über dem für die Berichtsperiode geplanten Jahresfehlbetrag gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 35,8 Mio. €. Als wesentliche Ursachen für das deutliche Übertreffen des Planergebnisses werden die von SWE erhaltene Gewinnausschüttung sowie die Erträge im Zusammenhang einem gewonnenen Rechtstreit hinsichtlich der Besteuerung im steuerlichen Querverbund genannt.

zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken:

- Im Prognosebericht stellt die Geschäftsführung dar, dass für das Jahr 2024 ein Jahresüberschuss in Höhe von 125,3 Mio. € erwartet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planwert im wesentlichen Maße durch die Ergebnisabführung der SWE AG in Folge der Realisierung des Geschäftsjahresergebnisses der KSBG GmbH sowie des Veräußerungsgewinns der STEAG-Gruppe an einen externen Investor geprägt ist.

- Auf Basis der Liquiditätsplanung sieht die Geschäftsführung die Liquidität der Gesellschaft im Planungszeitraum als gesichert an.
- Risiken für die EVV ergeben sich im Wesentlichen aus den Risiken bei den Tochtergesellschaften. Diese betreffen zunächst die dauerhafte Verlustsituation der Ruhrbahn und die daraus resultierenden Verlustübernahmeverpflichtungen. Verstärkt wird dies durch den absehbaren Mehrbedarf an Investitionsmitteln vor allem für die geplante Erneuerung der Fahrzeugflotte der Ruhrbahn und daraus möglicherweise weiter ansteigenden Verlusten. Gleichzeitig werden Investitionen im Zusammenhang mit der Wärmewende bei der SWE erforderlich sein.
- Die EVV ist auf die finanzielle Unterstützung der Gesellschafterin Stadt Essen angewiesen. Die EVV ist zur Einhaltung der strengen Vorgaben des Cash Pools verpflichtet. Bei Nichteinhaltung besteht das Risiko des Ausschlusses aus dem Cash Pool. Nach den derzeitigen Liquiditätsplanungen wird jedoch von der Einhaltung der Vorgaben ausgegangen.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft dem Umfang nach angemessen und inhaltlich realistisch.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Essen, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 19. Juni 2024 in Dortmund unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Essen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Essener Versorgungs- und

Verkehrsgesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lage-

bericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. 07.2021)“ durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)“ an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften und den branchenspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und der nach §§ 289 ff. HGB aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben können, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Wir haben auftragsgemäß bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG geprüft sowie den IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir den Prüfungsstandard des IDW „Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F.) beachtet.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2024 durchgeführt. Im November 2022 haben wir eine Vorprüfung durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

Entwicklung der Prüfungsstrategie

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Festlegung von Prüfungsfeldern und Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - Falsche Angaben aufgrund von Verstößen auf Abschlussebene sowie auf der Ebene einzelner Aussagen
 - Umsatzerlösrealisation
 - Bewertung der Finanzanlagen
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
 - Vollständigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht
- ▶ Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung
- ▶ Auswahl des Prüfungsteams und des Einsatzes von Spezialisten

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- ▶ Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzungen und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme
- ▶ Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen von Abschlussposten
- ▶ Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
 - Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen
 - Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute
 - Einholung von konzerninternen Abstimmungen der Salden zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - Einsichtnahme in Darlehensverträge und sonstige Geschäftsunterlagen

Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattungen

- ▶ Bildung des Prüfungsurteils
- ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und für Altersteilzeitverpflichtungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsschreiblelle schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge

enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft sowie dem Essener Systemhaus getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Verlässlichkeit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

5.1.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend. Auf die Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars nach § 285 Nr. 17 HGB wurde verzichtet, da die erforderlichen Angaben in einem die Gesellschaft einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind.

5.1.3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

5.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hält insgesamt 69,23 % der Anteile an der Ruhrbahn GmbH, deren Buchwert zum Bilanzstichtag € 107,2 Mio. beträgt. Das anteilige Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2023 € 155,6 Mio. Die EVV hat im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags von der Ruhrbahn GmbH einen Verlust in Höhe von € 87,0 Mio. übernommen. Da die Zielsetzung der Ruhrbahn GmbH als Personenbeförderungsunternehmen im öffentlichen Sektor vorrangig auf die Leistungserbringung der öffentlichen Daseinsvorsorge und weniger auf finanzielle Gesichtspunkte mit einer ausreichenden Rentabilität ausgerichtet ist, wird als Wertmaßstab zur Bewertung der Anteile an der Ruhrbahn GmbH nicht der Zukunftserfolgswert sondern der Rekonstruktionswert herangezogen. Die Geschäftsführung der EVV geht davon aus, dass der anteilige Rekonstruktionswert der Ruhrbahn GmbH mindestens dem anteiligen Eigenkapital der Ruhrbahn GmbH zum 31. Dezember 2023 in Höhe von € 155,6 Mio. entspricht und damit den Buchwert von € 107,2 Mio. zum 31. Dezember 2023 übersteigt. Von einer außerplanmäßigen Abschreibung des Beteiligungsbuchwertes wurde deshalb abgesehen.

Aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 unterliegen die an die EVV abgeführten Jahresüberschüsse der Ertragsteuerpflicht. Die auf die Gewinne aus dem Abwasserbereich der SWE entfallende Gewerbeertragsteuer in Höhe von T€ 6.335 (Vorjahr: T€ 8.188) wurde mittels einer Steuerumlage an die SWE weiterbelastet. Die Erträge aus der Steuerumlage werden unter den Erträgen aus von Organgesellschaften abgeführten Gewerbeertragsteuerumlagen ausgewiesen.

Die Gesellschaft rechnet ihre Lieferungen von Strom, Gas und Wärme grundsätzlich nur einmal im Geschäftsjahr nach erfolgter Zählerablesung und unter Anrechnung der unterjährig vereinnahmten Abschlagszahlungen ab. Der Verbrauch je Kunde bei einem unterjährigen Ablesestichtag und dem Bilanzstichtag wird durch Hochrechnung des abgelesenen Verbrauchs näherungsweise ermittelt. Die aus der Verbrauchsabgrenzung resultierenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden mit hierfür bereits erhaltenen Abschlagszahlungen von Kunden verrechnet. Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam berichtigt.

Zur weiteren Darstellung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

5.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.3.1. Ertragslage

	2023		2022		Ergebnis- veränderung
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	54.779	37,3	24.391	27,1	30.388
Bestandsveränderungen	458	0,3	0	0,0	458
Erträge aus Gewinnabführung	78.380	53,4	57.042	63,4	21.338
Erträge aus Beteiligungen	3.786	2,6	55	0,1	3.731
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	6.156	4,2	6.157	6,8	-1
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.282	2,2	2.270	2,5	1.012
Sonstige betriebliche Erträge	5	0,0	6	0,0	-1
Erträge	146.846	100	89.920	100,0	56.926
Aufwendungen aus Verlustübernahme	86.954	59,2	77.981	86,7	8.973
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.896	1,3	694	0,8	1.202
Materialaufwand	52.542	35,8	22.957	25,5	29.585
Personalaufwand	1.230	0,8	1.122	1,2	108
Abschreibungen	243	0,2	219	0,2	24
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.052	0,7	1.115	1,2	-63
Steuern vom Einkommen und Ertrag	16.217	11,0	18.711	20,8	-2.494
Sonstige Steuern	16	0,0	23	0	-7
Aufwendungen	160.150	109	122.822	136,6	37.327,7
Betriebsergebnis	-13.304	-9,1	-32.902	-36,6	19.598,4
Periodenfremdes Ergebnis	21.805	15	-4.548	-5	26.353,1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	8.501	6	-37.450	-42	45.951,5

Unter Berücksichtigung der Erdgassteuer sowie der CO₂-Abgabe haben sich die Gaserlöse (ohne periodenfremdes Ergebnis) im Geschäftsjahr 2023 vorwiegend preisbedingt um T€ 11.259 auf T€ 17.205 erhöht. Die Stromerlöse (ohne periodenfremdes Ergebnis) konnten ebenfalls preisbedingt um T€ 18.477 auf T€ 35.552 gesteigert werden.

Die Veränderung der Erträge aus Gewinnabführung ist insbesondere auf eine höhere Gewinnabführung der SWE zurückzuführen.

Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten zum 31. Dezember 2023 neben den Erträgen aus der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Radio Essen GmbH & Co. KG erstmals Erträge aus der Beteiligung an der Stromnetz Essen GmbH & Co. KG.

Die Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen beinhalten vornehmlich die Dividende der RWE AG in Höhe von T€ 6.152 (Vorjahr: T€ 6.152).

Die Aufwendungen aus Verlustübernahme betreffen die Verlustübernahme der Ruhrbahn.

Der Materialaufwand entfällt mit T€ 50.708 (Vorjahr: T€ 21.790) insbesondere auf den Strom- und Gaseinkauf.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag der laufenden Periode (d.h. ohne periodenfremdes Ergebnis) sind um T€ 2.494 auf T€ 16.217 gesunken.

Das **periodenfremde Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Ver- änderung T€
Periodenfremde Erträge			
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	679	3	676
Mehreingang Strom- und Gasversorgung für Vorjahr	286	0	286
Steuererstattungen für Vorjahre	15.043	0	15.043
Erstattungszinsen aus KSt und GewSt	6.215	0	6.215
	22.223	3	22.220
Periodenfremde Aufwendungen			
Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	418	418	0
Steuerverbindlichkeiten für Vorjahre	0	2.853	-2.853
Zuführung zum Sonderposten für Vorjahre	0	150	-150
Minder-/Mehreingang Strom- und Gasversorgung für Vorjahre	0	1.130	-1.130
	418	4.551	-4.133
	21.805	-4.548	26.353

Die Steuererstattungen für Vorjahre resultieren aus einem gewonnenen Rechtstreit mit der Finanzverwaltung hinsichtlich der Besteuerung im steuerlichen Querverbund. Die Zinserträge betreffen damit im Zusammenhang stehende Steuererstattungszinsen.

5.3.2. Vermögenslage

In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Bilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristig gebundenes Vermögen					
Sachanlagen	4.102	0,8	3.817	0,9	285
Finanzanlagen	363.844	70,6	362.019	81,5	1.825
	367.946	71,4	365.836	82,4	2.110
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Vorratsvermögen	459	0,1	0	0,0	459
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.795	4,6	774	0,2	23.021
Forderungen im Verbundbereich	82.397	16,0	54.117	12,2	28.280
Forderungen gegen Gesellschafter	22.713	4,4	5.534	1,2	17.179
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	18.146	3,5	17.902	4,0	244
	147.510	28,6	78.327	17,6	69.183
	515.456	100,0	444.163	100,0	71.293

Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	382.674	74,2	325.392	73,3	57.282
Jahresüberschuss	8.501	1,6	-37.450	-8,4	45.951
	391.175	75,9	287.942	64,8	103.233
Sonderposten	463	0,1	307	0,1	156
Langfristig gebundenes Kapital					0
Pensionsrückstellungen	3.868	0,8	4.080	0,9	-212
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	255	0	20.510	5	-20.255
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	56.090	10,9	56.090	12,6	0
	60.213	11,7	80.679	18,2	-20.466
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital					0
Übrige Rückstellungen	12.694	2,5	16.561	3,7	-3.867
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.255	3,9	306	0,1	19.949
Erhaltene Anzahlungen	142	0,0	0	0,0	142
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	264	0,1	1.694	0,4	-1.430
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.836	0,7	12.026	2,7	-8.190
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	24.523	4,8	42.266	9,5	-17.743
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	1.891	0	2.381	1	-490
	63.605	12,3	75.235	17	-11.630
	515.456	100,0	444.163	100,0	71.293

Der Anstieg der Finanzanlagen beruht neben einer Zuführung in die Kapitalrücklage der SWE in Höhe von T€ 881 auf dem Zugang der Anteile an der ruhrfibre Essen GmbH, Essen in Höhe von T€ 300 sowie einem an die ruhrfibre Essen GmbH ausgereichten Darlehen in Höhe von T€ 700.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen zunächst Erstattungsansprüche aus der Dezembersoforthilfe und den staatlichen Energiepreisbremsen. Darüber hinaus sind vornehmlich Forderungen aus noch nicht abgerechnetem Strom- und Gasverbrauch sowie Forderungen aus dem abgerechneten Strom-, Gas- und Wärme-

verkauf enthalten. Der Anstieg ist neben dem erhöhten Preisniveau für Energielieferungen auf eine verzögerte Abrechnung zurückzuführen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten insbesondere Forderungen gegen die SWE betreffend die Gewinnabführung des Geschäftsjahres 2023.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin betreffen Cash-Pooling Forderungen. Bezuglich der Erläuterung der Veränderung wird auf unsere Kapitalflussrechnung unter 5.3.3 verwiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten zum 31. Dezember 2023 hauptsächlich aufgelaufene Zinsforderungen aus dem an die KSBG ausgereichten Darlehen sowie Steuererstattungsansprüche.

Die Veränderung des Eigenkapitals der Gesellschaft resultiert u.a. aus den Zuführungen zur Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt T€ 64.576. Von den der Kapitalrücklage unterjährig insgesamt zugeführten Mitteln in Höhe von T€ 97.733 wurde ein Betrag in Höhe von T€ 30.157 zur Deckung des Jahresfehlbetrags des Vorjahres verwendet. Der darüber hinausgehende Jahresfehlbetrag des Vorjahres in Höhe von T€ 7.294 wurde durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.

Der Rückgang der Rückstellungen ist vorwiegend bedingt durch geringe Verpflichtungen aus Körperschaftsteuern.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert vornehmlich aus geringen Verbindlichkeiten gegenüber der Ruhrbahn.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin bestehen im Wesentlichen aus unterjährig geleisteten Vorschüssen auf einen zunächst erwarteten Verlustausgleich für das Jahr 2023. Die Verbindlichkeiten wurden mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Steuern saldiert. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin betreffen die Darlehensvereinbarung der EVV mit der Stadt Essen für den Erwerb der Anteile an der Stromnetz Essen GmbH & Co. KG.

5.3.3. Finanzlage

Zur Darstellung der Finanz- und Liquiditätslage der Gesellschaft stellt sich die vereinfachte Kapitalflussrechnung zusammengefasst wie folgt dar:

	2023
	T€
Jahresergebnis	8.501
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	243
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-7.990
+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	-261
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-13.344
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-43.191
+/- Zinsaufwendungen/-erträge	-7.601
- sonstige Beteiligungserträge	4.971
+ Ertragsteueraufwand	1.174
- Ertragsteuerzahlungen	3.416
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-54.082
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-527
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	56
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.881
+ Erhaltene Zinsen	3.668
+/- Erhaltene Dividenden/Gesetzliche Verlustübernahmen	-38.012
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-36.696
+ Einlagen der Stadt Essen	64.576
+ Verlustausgleich der Stadt Essen	45.580
+ Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	0
- Auszahlungen zur Tilgung von (Finanz-) Krediten	-230
+ Einzahlung aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	156
- gezahlte Zinsen	-2.110
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	107.972
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	17.194
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	4.559
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	21.753

Der Finanzmittelfonds beinhaltet zum 31. Dezember 2023 Cash-Pool Forderungen gegenüber der Stadt Essen in Höhe von T€ 22.713 (Vj. Forderungen: T€ 5.534) und Cash Pool Verbindlichkeiten gegenüber essen.net von T€ 960 (Vorjahr T€ 975).

5.3.4. Spartenrechnung

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung setzen sich nach Sparten wie folgt zusammen:

	Gesamt	Energie	Beteiligungen	Sonstige
Umsatzerlöse	T€ 55.066	T€ 54.422	T€ 0	T€ 644
Bestandsveränderungen	458	458	0	0
sonstige betriebliche Erträge	684	0	0	684
Materialaufwand	-52.542	-52.015	0	-527
Personalaufwand	-1.230	0	0	-1.230
Abschreibungen	-243	-191	0	-52
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.470	-239	-3	-1.228
Erträge aus Beteiligungen	3.786	0	3.786	0
Erträge aus Gewinnabführung	78.380	0	78.380	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	6.156	0	6.156	0
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.497	0	18	9.479
Aufwendungen aus Verlustübernahme	-86.954	0	-86.954	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.897	-9	0	-1.888
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.174	0	-7.128	5.954
Ergebnis nach Steuern	8.518	2.426	-5.745	11.836
Sonstige Steuern	-16	-3	0	-13
Ergebnis	8.501	2.423	-5.745	11.823

Die Erlöse der Sparte Energie betreffen im Wesentlichen mit T€ 15.801 den Bereich Strom, mit T€ 6.080 den Bereich Gas und mit T€ 831 den Bereich Wärme.

In der Sparte Beteiligungen sind die Ergebnisabführungen und Beteiligungserträge der Tochtergesellschaften sowie die Verlustübernahmen enthalten. Die in dieser Sparte gezeigten Steuern betreffen insbesondere die EEG.

Die Sparte Sonstiges umfasst im Wesentlichen Kosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats. Ferner wurden dieser Sparte die auf die EVV entfallenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag – mit Ausnahme der auf die EEG entfallenden Steuern – zugewiesen.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

6.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Die Feststellung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragebogens zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

6.2. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.)“ durchgeführt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die EVV ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten eingehalten hat. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Dortmund, den 19. Juni 2024

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)



Stephan Martens
Wirtschaftsprüfer



Marco Brokemper
Wirtschaftsprüfer

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

Anlagen

zum Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

und des Lageberichtes

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A					P A S S I V A
	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	4.101.748,66	3.817.248,90	I. Gezeichnetes Kapital	66.200.000,00	66.200.000,00
II. Finanzanlagen	<u>363.843.770,67</u>	<u>362.018.532,03</u>	II. Kapitalrücklage	274.002.231,66	209.426.231,66
	<u>367.945.519,33</u>	<u>365.835.780,93</u>	III. Gewinnrücklage	42.472.112,67	49.765.982,58
			IV. Bilanzgewinn/-verlust	<u>8.501.479,08</u>	<u>-37.450.469,91</u>
				<u>391.175.823,41</u>	<u>287.941.744,33</u>
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
I. Vorräte				462.729,28	306.680,75
- Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	458.397,31	0,00			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.795.276,19	774.109,22	1. Rückstellungen für Pensionen	3.867.821,00	4.079.939,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	82.397.109,45	54.116.847,95	2. Steuerrückstellungen	11.587.331,00	15.565.236,85
3. Forderungen gegen Gesellschafterin	22.713.342,30	5.534.183,34	3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.106.428,01</u>	<u>995.770,76</u>
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.145.937,76</u>	<u>17.896.918,20</u>		<u>16.561.580,01</u>	<u>20.640.946,61</u>
	<u>147.051.665,70</u>	<u>78.322.058,71</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			D. Verbindlichkeiten		
	<u>0,00</u>	<u>4.862,45</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.509.240,00	20.815.552,00
			2. Erhaltene Anzahlungen	142.500,00	0,00
			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.570,75	1.693.826,46
			4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.836.400,53	12.026.213,22
			5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin	80.613.288,43	98.356.409,12
			6. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern 1.732.355,42 € (Vorjahr 2.294.971,15 €)	1.884.549,93	2.295.329,60
				<u>107.249.549,64</u>	<u>135.187.330,40</u>
				<u>5.900,00</u>	<u>86.000,00</u>
				<u>515.455.582,34</u>	<u>444.076.702,09</u>
	<u>515.455.582,34</u>	<u>444.162.702,09</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023	Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse abzgl. Stromsteuer, Erdgassteuer und CO ₂ -Abgabe	57.901.668,17 -2.835.672,17 <hr/> 55.065.996,00	26.004.931,00 -2.744.400,68 <hr/> 23.260.530,32
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	458.397,31	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	684.133,68	8.609,25
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe und für bezogene Waren	50.907.208,68	21.876.409,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<hr/> 1.635.255,28	<hr/> 1.080.309,95
	52.542.463,96	22.956.718,96
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.013.702,72	827.018,29
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<hr/> 216.441,49	<hr/> 295.124,89
	1.230.144,21	1.122.143,18
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	242.995,64	218.923,38
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.469.799,26	1.682.854,90
8. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne	72.044.559,94	48.853.571,01
9. Erträge aus von Organgesellschaften abgeföhrten Gewerbe- ertragsteuerumlagen	6.335.263,00	8.188.422,00
10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 € (im Vorjahr 0,00 €)	3.786.232,80	55.262,17
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen 3.306,27 € (im Vorjahr 4.305,75 €)	6.155.544,56	6.156.555,97
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 501.109,98 € (im Vorjahr 417.708,04 €)	9.497.159,44	2.269.537,79
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme	86.953.955,67	77.980.984,73
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen 0,00 € (im Vorjahr 0,00 €)	1.896.464,10	694.452,36
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.173.765,74	21.563.747,15
16. Ergebnis nach Steuern	<hr/> 8.517.698,15	<hr/> -37.427.336,15
17. Sonstige Steuern	16.219,07	23.133,76
18. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<hr/> 8.501.479,08	<hr/> -37.450.469,91
19. Verlustvortrag	<hr/> -37.450.469,91	<hr/> -27.069.362,78
20. Entnahme aus der Kapitalrücklage	<hr/> 30.156.600,00	<hr/> 27.069.362,78
21. Entnahme aus der Gewinnrücklage	<hr/> 7.293.869,91	<hr/> 0,00
22. Bilanzgewinn/-verlust	<hr/> 8.501.479,08	<hr/> -37.450.469,91

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen
(Amtsgericht Essen, HRB 4308)**

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzes für große Kapitalgesellschaften sowie des GmbHG und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftervertrages aufgestellt.

Die Posten des Anlagevermögens werden zur besseren Übersichtlichkeit in der Bilanz zusammengefasst. Die gesetzlich geforderte Aufgliederung und Entwicklung ist im Anlagenpiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

In der internen Rechnungslegung werden gemäß § 6b EnWG getrennte Konten für andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sowie für andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors geführt.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Bilanz

Die **Sachanlagen** sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen richten sich grundsätzlich nach der in den steuerrechtlichen Abschreibungstabellen jeweils vorgegebenen Nutzungsdauer. Anpassungen werden vorgenommen, soweit die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer abweicht. Anlagenzugänge werden zeitanteilig ab dem Monat des Zugangs linear abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter im Einzelanschaffungspreis von über 250,00 € bis 1.000,00 € werden in einen Sammelposten analog § 6 Abs. 2a EStG eingestellt. Dieser Sammelposten wird im Geschäftsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren zu je 20 % aufwandswirksam aufgelöst. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Ausweis der Anteile an der Stromnetz Essen GmbH & Co. KG zum Zwecke eines zutreffenderen handelsrechtlichen Ausweises nach § 266 HGB mit einem Buchwert in Höhe von 56,1 Mio. € aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen in die Beteiligungen innerhalb des Finanzanlagevermögens umgebucht. Der bilanzielle Vorjahresausweis wird zum Zwecke des transparenten Saldenübertrags beibehalten.

Die unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungs kosten und unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder einem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Bei den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Gewinnabführungen und Steuererstattungsansprüchen. In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind mit 8.787 T€ (Vorjahr: 56 T€) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

Bei den **Forderungen gegen Gesellschafter** handelt es sich vollständig um Cash-Pool Forderungen.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Emissionsberechtigungen werden zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet und werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die Ermittlung der **latenten Steuern** für den Organkreis erfolgt auf Basis einer im Zeitpunkt des voraussichtlichen Abbaus von temporären Differenzen geltenden Steuerquote in Höhe von 32,625 %. Latente Steuern werden in den für steuerliche Zwecke geführten Sparten ermittelt, in denen künftig voraussichtlich Steuern entstehen. Aktive latente Steuern entstehen im Wesentlichen aus dem Finanzanlagevermögen und den Pensionsrückstellungen und werden mit passiven latenten Steuern auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede anderer Bilanzposten verrechnet. Insgesamt ergibt sich ein Überhang von aktiven latenten Steuern. Die Gesellschaft macht von ihrem Wahlrecht Gebrauch, aktive latente Steuern nicht anzusetzen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden bei Zahlung in einen passivisch ausgewiesenen **Sonderposten** eingestellt, der in Höhe der Jahresabschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände gegen sonstigen betrieblichen Ertrag aufgelöst wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 sind keine Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens angefallen.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** entsprechen dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag aller Versorgungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Heubeck, die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen. Sie wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB).

Den Berechnungen liegen die folgenden wesentlichen Parameter zugrunde:

Bewertungsverfahren:	Teilwert
Rechnungszins:	1,82 % (Vj. 1,78 %)
Fluktuation:	keine
Trend Renten:	2,35 % p.a. (Vj. 2,35 % p.a.)
Bewertung Witwen-/Witwerrenten:	kollektive Methode

Auf Basis des 7-Jahresdurchschnittszinssatzes ergibt sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 33 T€.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des Bilanzrechtmäßigungsgegesetzes (BilMoG) zum 1. Januar 2010 ergab sich ein verteilungsfähiger Zuführungsbedarf zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen, der gemäß Art. 67 EG-HGB bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu einem Fünfzehntel zuzuführen ist. Zum 31. Dezember 2023 beträgt der verbliebene, umstellungsbedingte Zuführungsbedarf 22 T€ (Vorjahr 44 T€).

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle Risiken in angemessener Höhe. Diese beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für CO2-Emissionsrechte, für Differenzen zwischen abgesetzter und beschaffter Strommenge, personalbezogene Rückstellungen und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Die **Rückstellungen für Jubiläen und Altersteilzeit** sind ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Aufstockungsbeträge bei den Rückstellungen für Altersteilzeit haben Abfindungscharakter und werden dementsprechend klassifiziert. Der Diskontierungszinssatz beträgt 1,03 % und entspricht einer Duration von einem Jahr. Der Lohn- und Gehaltstrend wurde mit 1,50 % angesetzt. Die Jubiläumsrückstellungen wurden mit 1,74 % abgezinst. Die Fluktuation wurde mit 3,00 % berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

	31.12.2023	davon mit einer Restlaufzeit		
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	20.509.240,00 (20.815.552,00)	20.254.704,00 (306.312,00)	254.536,00 (20.509.240,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	263.570,75 (1.693.826,46)	263.570,75 (1.693.826,46)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	3.836.400,53 (12.026.213,22)	3.836.400,53 (12.026.213,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin (Vorjahr)	80.613.288,43 (98.356.409,12)	24.523.288,43 (42.266.409,12)	56.090.000,00 (56.090.000,00)	56.090.000,00 (56.090.000,00)
Verbindlichkeiten erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	142.500,00 (0,00)	142.500,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	1.884.549,93 (2.295.329,60)	1.884.549,93 (2.295.329,60)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
davon aus Steuern 1.732.355,42 € (Vorjahr 2.386.594,56 €)				
Gesamt (Vorjahr)	107.249.549,64 (135.187.330,40)	50.905.013,64 (58.588.090,40)	56.344.536,00 (76.599.240,00)	56.090.000,00 (56.090.000,00)

Von den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind 509 T€ durch Sicherungsübereignung von Bauten gesichert.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken wurde ein Zinscap abgeschlossen. Dieser hat einen Nominalwert von € 20,0 Mio. Der Marktwert zum 31.Dezember 2023 beträgt 56 T€. Der Marktwert wurde unter Anwendung anerkannter mathematischer Verfahren (u. a. Barwert-Modell, Optionspreismodelle) und auf der Basis der zum Berechnungszeitpunkt vorliegenden Marktdaten ermittelt. Für Bewertungseinheiten wird die "Einfrierungsmethode" buchhalterisch angewendet.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführungsverträgen, Verbindlichkeiten aus anrechenbaren Steuern von Organgesellschaften sowie Darlehen. In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin** betreffen im Wesentlichen das Gesellschafterdarlehen in Höhe von 56.090 T€ und sonstige Verbindlichkeiten in

Höhe von 24.523 T€. Von den Verbindlichkeiten wurden mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Steuern saldiert.

Gewinn- und Verlustrechnung

Als **Umsatzerlöse** sind im Wesentlichen Erträge aus dem Stromhandel (nach Abzug von Stromsteuer) in Höhe von 35.788 T€ (Vorjahr: 15.811 T€), aus dem Gashandel (nach Abzug von Energiesteuer und CO₂-Abgabe) in Höhe von 17.255 T€ (Vorjahr: 6.080 T€) und dem Wärmeverkauf in Höhe von 1.190 T€ (Vorjahr: 880 T€) ausgewiesen. Die Erträge aus dem Stromhandel beinhalten periodenfremde Mehrerlöse für Vorjahre in Höhe von 236 T€ (Vorjahr: periodenfremde Mindererlöse 1.264 T€) und in den Erträgen aus dem Gashandel sind periodenfremde Mehrerlöse in Höhe von 50 T€ (Vorjahr: periodenfremde Mehrerlöse 134 T€) enthalten.

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 679 T€ (Vorjahr: 3 T€) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten mit 418 T€ (Vorjahr: 417 T€) Abschreibungen auf Forderungen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zinsforderungen gegenüber der Tochtergesellschaft essen.net.

Aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 unterliegen die an die EVV abgeführten Jahresüberschüsse der Ertragssteuerpflicht. Die Aufwendungen aus Gewerbeertragsteuer in Höhe von 6.335 T€ resultieren aus Gewinnen aus dem Abwasserbereich der SWE, sodass diese mittels einer Steuerumlage an die SWE weiterbelastet und unter den **Erträgen aus von Organgesellschaften abgeführten Gewerbeertragssteuerumlagen** ausgewiesen werden.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen Zinsen für die Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 71 T€ (Vorjahr: 76 T€).

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** betreffen mit 3.058 T€ periodenfremde Erträge aus der Verzinsung von Steuererstattungsansprüchen. Darüber hinaus enthält

der Posten außerordentliche Erträge aus der Rückerstattung von in den Vorjahren geleisteten Nachforderungszinsen in Höhe von 3.157 T€.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** beinhalten periodenfremde Erträge aus Gewerbesteuer in Höhe von 7.738 T€, periodenfremde Erträge aus Körperschaftssteuer in Höhe von 6.924 T€ sowie periodenfremde Erträge aus dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 381 T€.

III. Nachtrag

Das 2019 gewährte Darlehen der KSBG in Höhe von 20 Mio. € wurde Anfang 2024 inklusive Zinsen an die EVV zurückgezahlt.

IV. Ergänzende Angaben

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber Arbeitnehmern bestehen bei der RZVK. Die Summe der beitragspflichtigen Entgelte beläuft sich im Geschäftsjahr 2023 auf rund 744 T€ bei einem Beitragssatz von 6,5 %.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft stellt als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 auf. Der Konzernabschluss wird im Unternehmensregister veröffentlicht.

Abschlussprüferhonorar

Auf die Angabe der Honorare des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB wird verzichtet, weil diese Angabe im Konzernabschluss enthalten ist.

Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 8.501.479,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Geschäfte mit nahestehenden Personen bzw. Angaben nach § 6b EnWG

Art der Beziehung	Verbundene Unternehmen	Stadt Essen	Sonstige
Art des Geschäfts			
Dienstleistungen	61.077,10 €	1.070.199,17 €	663,41 €
Vermietung	- €	- €	- €
Strom-, Gas- und Wärmehandel	- €	45.921.515,08 €	- €
Gewerbesteuer	5.158.960,00 €	- €	- €
Sonstiges	433.416,45 €	64.302,16 €	- €
Summe Angebotene Leistungen	5.653.453,55 €	47.056.016,41 €	663,41 €
Personalgestellung	- €	- €	- €
Strom- und Gaslieferungen	46.857.982,93 €	- €	- €
Leistungen Stromhandel	- €	- €	- €
Dienstleistungen und sonstiges	1.807.323,65 €	149.780,14 €	- €
Steuern	- €	5.745.564,00 €	- €
Miete	435.003,34 €	737,00 €	- €
Sonstiges	13.190,36 €	1.105.733,32 €	- €
Summe Bezogene Leistungen	49.113.500,28 €	7.001.814,46 €	- €

Verbundene Unternehmen: SWE, Ruhrbahn, WFB, EEG, Essen.net

Stadt Essen: ESH, EVB, Grün und Gruga, GSE, GVE, RGE, Sport- und Bäderbetriebe, TUP

Sonstige: Otto Lingner, Infralogistik

Für Verbindlichkeiten der ruhrfibre Essen GmbH, Essen wurden Sicherheiten in Form von einer Verpfändung der Anteile an der ruhrfibre Essen GmbH (Buchwert 300 T€) sowie einer Nachrangigkeitserklärung und Forderungsabtretung des an die ruhrfibre Essen GmbH gewährten Gesellschafterdarlehens in Höhe von 700 T€ gewährt.

Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Dem Aufsichtsrat gehören an:

(*) Arbeitnehmervertreter)

Thomas Kufen, Essen
Vorsitzender bis 22.03.2023

Oberbürgermeister der Stadt Essen

Gerhard Grabenkamp, Essen
Vorsitzender ab 22.03.2023

Stadtkämmerer Stadt Essen

Henrike Eickholt, Bottrop *)
stellv. Vorsitzende

Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Ruhr-West

Ahmet Avsar, Mülheim *)	Vorsitzender des Betriebsrats der Ruhrbahn GmbH
Andreas Born, Essen *)	Vorsitzender des Betriebsrats der Stadtwerke Essen AG
Nils Hoffmann, Velbert *)	Bereichsleiter Markt & Kommunikation bei der Ruhrbahn GmbH
Julia Jacob, Essen	1. Bürgermeisterin der Stadt Essen
Dennis Kurz, Köln *)	Gewerkschaftssekretär ver.di
Joelle Lockmann, Essen *)	Sacharbeiterin/Teamleiterin Objektservice bei der Ruhrbahn GmbH
Jan-Karsten Meier, Essen	Unternehmensberater, Ratsherr
Michael Schwamborn, Essen	Rentner, Ratsherr
Barbara Soloch, Essen	Bankkauffrau bei der Sparkasse Essen, Ratsfrau
Hans Dirk Vogt, Essen	Bankkaufmann bei der Sparkasse Essen, Ratsherr

Die Geschäftsführung besteht aus

Jochen Sander (ab 1. Januar 2023) Diplom-Sozialwissenschaftler

Die Vergütung für Herrn Sander beträgt 195.539,11 €.

Eine Vergütung bei vorzeitigem Vertragsende ist nicht vorgesehen.

Den früheren Mitgliedern der Geschäftsführung wurden insgesamt 206.272,88 € vergütet. Der Betrag der Pensionsrückstellungen, der für frühere Mitglieder der Geschäftsführung gebildet wurde, beträgt 3.122.761,00 €. Die Rückstellung wurde in Höhe der Verpflichtung gebildet.

Den Aufsichtsratsmitgliedern der EVV wurden vergütet:

AR-Mitglieder der EVV	Grundvergütung		Netto Summe	MWST	Gesamt
Grabenkamp, Gerhard	1.200,00	1.320,00	2.520,00		2.520,00
Avsar, Ahmet	1.000,00	900,00	1.900,00		1.900,00
Born, Andreas	1.000,00	800,00	1.800,00		1.800,00
Eickholt, Henrike	1.000,00	500,00	1.500,00		1.500,00
Hoffmann, Nils	1.000,00	700,00	1.700,00		1.700,00
Jacob, Julia	1.000,00	1.000,00	2.000,00		2.000,00
Kurz, Dennis	1.000,00	1.000,00	2.000,00		2.000,00
Lockmann, Joelle	1.000,00	800,00	1.800,00		1.800,00
Meier, Jan-Karsten	1.000,00	900,00	1.900,00	361,00	2.261,00
Schwamborn, Michael	1.000,00	1.100,00	2.100,00		2.100,00
Soloch, Barbara	1.000,00	1.000,00	2.000,00		2.000,00
Vogt, Hans Dirk	1.000,00	1.000,00	2.000,00		2.000,00
	12.200,00	11.020,00	23.220,00	361,00	23.581,00

Aufstellung des Anteilsbesitzes (wesentliche Beteiligungen)

	Unternehmen	Mittelbare Beteiligung über Nr.	Anteile am Kapital in %	Eigenkapital am 31.12.2023 T€	Ergebnis des Geschäftsjahres T€
1.	Ruhrbahn GmbH, Essen Ergebnisabführungsvertrag mit EVV		69,23	224.715	-86.954 Verlustausgleich
2.	Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft, Essen Ergebnisabführungsvertrag mit EVV		51,00	140.912	71.925 Gewinnabführung
3.	Entwässerung Essen GmbH (EEG), Essen Ergebnisabführungsvertrag mit SWE	2.	100,00	179.818	31.473 Gewinnabführung
4.	Weisse Flotte Baldeney-GmbH, Essen Ergebnisabführungsvertrag mit EVV		100,00	25	119 Gewinnabführung
5.	essen.net GmbH, Essen *)		100,00	-13.401	-450
6.	Otto Lingner Verkehrs GmbH, Bochum	1.	50,00	634	129
7.	Wassergewinnung Essen GmbH, Essen	2.	50,00	2.128	152
8.	Infralogistik ruhr GmbH, Essen	2.	100,00	1.033	246
9.	Stromnetz Essen GmbH & Co. KG, Essen **)		50,00	69.488	8.201
10.	Stromnetz Essen Verwaltung GmbH, Essen **)	9.	100,00	28	1
11.	ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG, Essen *)		25,10	-2.552	-4.288
12.	Iqony Fernwärme Essen GmbH & Co. KG, Essen**)	2.	50,00	11.718	-2.355
13.	Iqony Fernwärme Essen Verwaltungs GmbH, Essen**)	2.	50,00	31	1

*) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

**) Die angegebenen Werte beziehen sich auf den
Jahresabschluss zum 31.12.2022

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt durchschnittlich 12,66 (Vorjahr: 9,64) Angestellte.

Essen, 17.06.2024

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

Jochen Sander

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen**

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 1.1.2023	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Zuschrei- bungen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken													
a) Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	1.199.617,41	0,00	0,00	0,00	1.199.617,41	250.755,00	23.921,00	0,00	0,00	274.676,00	924.941,41	948.862,41	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.530.970,87	97.081,89	0,00	0,00	4.628.052,76	1.662.584,38	219.074,64	0,00	0,00	1.881.659,02	2.746.393,74	2.868.386,49	
3. Anlagen im Bau	0,00	430.413,51	0,00	0,00	430.413,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	430.413,51	0,00	
	5.730.588,28	527.495,40	0,00	0,00	6.258.083,68	1.913.339,38	242.995,64	0,00	0,00	2.156.335,02	4.101.748,66	3.817.248,90	
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	226.294.363,69	881.025,00	-56.083.713,87	0,00	171.091.674,82	1.399.999,00	0,00	0,00	0,00	1.399.999,00	169.691.675,82	224.894.364,69	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.604.078,39	0,00	0,00	55.557,45	5.548.520,94	5.311.537,32	0,00	0,00	0,00	0,00	5.311.537,32	236.983,62	292.541,07
3. Beteiligungen	5.618,31	300.000,00	56.083.713,87	0,00	56.389.332,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.389.332,18	5.618,31	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	700.000,00	0,00	0,00	700.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700.000,00	0,00	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	116.819.260,33	0,00	0,00	0,00	116.819.260,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	116.819.260,33	116.819.260,33	
6. Sonstige Ausleihungen	20.010.800,00	0,00	0,00	600,00	20.010.200,00	4.052,37	0,00	0,00	0,00	371,09	3.681,28	20.006.518,72	20.006.747,63
	368.734.120,72	1.881.025,00	0,00	56.157,45	370.558.988,27	6.715.588,69	0,00	0,00	0,00	371,09	6.715.217,60	363.843.770,67	362.018.532,03
	374.464.709,00	2.408.520,40	0,00	56.157,45	376.817.071,95	8.628.928,07	242.995,64	0,00	0,00	371,09	8.871.552,62	367.945.519,33	365.835.780,93

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

I. Grundlage des Unternehmens

1. Allgemeines

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16. November 1979 gegründet. Zuvor am 29. August 1979 beschloss der Rat der Stadt Essen, einen Holdingverband mit den Organgesellschaften EVAG (heute Ruhrbahn GmbH) und Stadtwerke Essen Aktiengesellschaft (SWE) zu gründen.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags die Versorgung mit Energie und Wasser, der öffentliche Verkehr, die Abwasserentsorgung, der Betrieb des Hafens Essen, die Erbringung von Serviceleistungen, die Abfallentsorgung, die Telekommunikation sowie die Immobilien- und Vermögensbeteiligungen. Die Gesellschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch ihrer Tochtergesellschaften.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

2. Geschäftsfelder

Die EVV bündelt die städtischen Smart City-Aktivitäten, die im Kontext der digitalen Transformation von strategischer Bedeutung für die zukünftige Wirtschafts- und Stadtentwicklung der Stadt sind. Auf der Agenda des Smart City-Teams CONNECTED.ESSEN stehen aktuell Projekte im Bereich Smart Parking sowie die Ausrüstung von Laternen mit smarten Funktionalitäten auch durch Nutzung des stadtweiten LoRaWAN-Funknetzwerks. Im Bereich Smarte Bildung liegt der Fokus bei Projekten im Smart School-Kontext.

Für die Stadt Essen und städtische Beteiligungsunternehmen organisiert EVV die Versorgung mit Energie, d.h. Strom, Gas und Wärme. Ergänzend hierzu baut EVV den Bereich Erneuerbare Energien aus und beteiligt sich an der Schaffung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten durch Photovoltaik, erarbeitet eine Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Essen, beteiligt sich an der Projektierung einer Wasserstoff-Pipeline und verfolgt Projekte im Bereich der Energieinfrastruktur.

Als Holdinggesellschaft betreut die EVV verschiedene Beteiligungen und nimmt die Gesellschafterfunktion wahr. Die Aufgaben umfassen das Gremienmanagement sowie die Vertretung der EVV in den Gremien der Beteiligungen, darüber hinaus Planung, Controlling sowie projektbezogene Sonderaufgaben. Mehrheitlich beteiligt ist die EVV an der Stadtwerke Essen AG, der Ruhrbahn GmbH, der Weissen Flotte Baldeney GmbH und der essen.net GmbH. Darüber hinaus bestehen Beteiligungen an der Ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG, der Stromnetz Essen GmbH & Co. KG sowie geringfügig an anderen Gesellschaften.

3. Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft führt keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aus.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war auch im abgelaufenen Jahr 2023 durch ein krisenbedingtes Umfeld gebremst. Insbesondere geopolitische Spannungen sowie die Folgen der Energiekrise haben zu Unsicherheit bei Produzenten, Investoren und Konsumenten geführt.

Obwohl durch Anhebung der Leitzinssätze die Inflation im Jahr 2023 abgenommen hat, wurde die konjunkturelle Entwicklung durch das weiterhin relativ hohe Preisniveau gehemmt. Gleichzeitig hat das steigende Zinsniveau die Finanzierungsbedingungen verschlechtert und sich damit dämpfend auf Investitionen ausgewirkt. Wesentliche gegenläufige Positiveffekte aus dem Exportgeschäft sind vor dem Hintergrund eines

ebenfalls an Dynamik verlierenden Welthandels für die deutsche Wirtschaft ausgeblieben.

Vor diesem Hintergrund ging das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des statistischen Bundesamts um 0,1 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Damit liegt die Gesamtwirtschaftsleistung in Deutschland 2023 weiterhin nur knapp 0,7 % über dem Niveau vor der Corona-Pandemie 2019.

Vom Rückgang der Wirtschaftsleistung ist mit einer Veränderung der Bruttowertschöpfung von -2,0 % am meisten das produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe) betroffen. Nach Angaben des statistischen Bundesamts war hierfür insbesondere eine sehr viel niedrigere Produktion im Bereich der Energieversorgung ursächlich. Neben der Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke zum 15. April 2023 sank die Energieproduktion aus Braunkohle und Steinkohle. Der Rückgang wurde durch Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien kompensiert, zudem wurde Strom aus dem Ausland eingekauft.

Die Energiepreise stabilisierten sich 2023 auf hohem Niveau. Nach ihrem Höchststand im Sommer 2022 sanken diese auf Erzeugerebene zwar im Laufe des Jahres 2023 bis November 2023 um durchschnittlich 11,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, liegen insgesamt jedoch weiterhin deutlich oberhalb des Niveaus vor den Krisenjahren. Die hohen Energiepreise haben sich insbesondere auf die Produktion der energieintensiven Wirtschaftszweige ausgewirkt, die nach Zahlen des statistischen Bundesamts von Januar 2023 bis November 2023 um 10,6 % gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat und damit die gesamte Industrieproduktion bremste. Ferner haben hohe Energiepreise die Privatnachfrage belastet.

2. Geschäftsverlauf

Die wirtschaftliche Lage der EVV wird wesentlich geprägt durch die Entwicklung ihrer großen Tochtergesellschaften und Beteiligungen, insbesondere den Erträgen und Aufwendungen aus den Organgesellschaften Ruhrbahn und SWE sowie der Dividende aus den Aktien der RWE AG. Seit dem Geschäftsjahr 2023 erzielt die EVV darüber

hinaus nennenswerte Gewinngutschriften aus ihrer im Jahr 2022 erworbenen Beteiligung an der Stromnetz Essen GmbH & Co. KG (SNE).

Bei der Ruhrbahn gab es aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 starke Verwerfungen in der Tariflandschaft, welche sich unmittelbar auf die Erlöse auswirkten. Die Verlustübernahme durch die EVV hat sich im Geschäftsjahr 2023 von 78,0 Mio. € auf 87,0 Mio. € erhöht.

Bei der SWE war das Geschäftsjahr deutlich von den nachlaufenden Folgen des Ukraine-Krieges auf die Energiemarkte und den Herausforderungen aufgrund der kurzfristig beschlossenen politischen Maßnahmen zur Abfederung der Folgen (insbesondere Energiepreisbremsen) geprägt. Die Stadtwerke Essen AG hatte im Vorjahr 2022 mit ihrem Fokus auf ein langfristiges Beschaffungswesen und auf Versorgungssicherheit profitiert und konnte z.T. deutliche Kundengewinne verzeichnen. Eine Folge der Normalisierung der Energiemarkte ist die Rückkehr der „Discount“-Energievermarkter, die auf Basis einer Beschaffung am Spot-Markt zu gesunkenen Beschaffungspreisen erheblichen Preisdruck ausüben.

Daneben weist die SWE mit 56,3 Mio. € einen erheblichen Buchgewinn aus der Zuschreibung des Beteiligungsbuchwerts an der KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KSBG) aus. Die Zuschreibung ist im Hinblick auf die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des mittelbar über KSBG gehaltenen STEAG-Konzerns und dessen im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossenen Verkauf an einen Investor erfolgt.

Vor diesem Hintergrund beträgt die Gewinnabführung von SWE an EVV im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 71,9 Mio. € und liegt damit um 47,7 % über dem Vorjahr.

Aus den von EVV gehaltenen RWE-Aktien hat die Gesellschaft in 2023 Dividendenerträge in Höhe von 6,2 Mio. € erzielt sowie aus der Beteiligung an der SNE einen Ertrag in Höhe von 3,8 Mio. €.

Die EVV ist ferner in der Versorgung von Liegenschaften in der Stadt Essen mit Strom, Gas und Wärme tätig. Das Energiegeschäft liefert aufgrund der durch die Energiekrise gestiegenen Preise im Vergleich zum Vorjahr einen deutlich höheren Ergebnisbeitrag.

Insgesamt weist die EVV für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresgewinn in Höhe von 8,5 Mio. € aus (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 37,5 Mio. €).

3. Wichtige Ereignisse des Geschäftsjahrs

Die EVV hat sich im Geschäftsjahr 2023 zu 25,1 % an der ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG, Essen (ruhrfibre) beteiligt. Die ruhrfibre beabsichtigt in Essen ein flächendeckendes Glasfasernetz zu errichten.

Zum Zweck künftiger Investitionen hat die Stadt Essen im Geschäftsjahr 2023 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der EVV in Höhe von 63 Mio. € geleistet.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 sind zum 01. Januar 2009 neue Regelungen zum steuerlichen Querverbund in Kraft getreten. Im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Änderung haben EVV und Finanzverwaltung unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der praktizierten Einbeziehung der Gewinne aus der Entwässerung in die Verrechnung mit den Verkehrsverlusten vertreten. Nach mündlicher Verhandlung im Dezember 2022 wurde am 06. Januar 2023 durch Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf der Klage der EVV im vollen Umfang stattgegeben. Durch die festgesetzten Änderungsbescheide ergaben sich Steuererstattungen in Höhe von rund 17,9 Mio. €. Die Steuerrückforderungen wurden mit 6,5 Mio. € verzinst.

4. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse (vor Abzug der Strom- und Gassteuer sowie CO²-Abgabe) betragen 57,9 Mio. € (Vorjahr: 26,0 Mio. €) und betreffen im Wesentlichen die Erlöse mit der Gesellschafterin im Bereich der Stromversorgung, des Gasverkaufs und der Wärmeversorgung.

Die Umsatzerlöse aus dem Stromhandel erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 20,0 Mio. € auf 37,5 Mio. € (Vorjahr: 17,5 Mio. €).

Ebenso erhöhten sich im Geschäftsjahr 2023 die Erträge aus dem Gasverkauf um 11,2 Mio. € auf 18,4 Mio. € (Vorjahr: 7,2 Mio. €).

Die Umsatzerlöse im Bereich der Wärmeversorgung haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 310 T€ auf 1.190 T€ erhöht.

Die übrigen Umsatzerlöse in Höhe von 0,8 Mio. € betreffen im Wesentlichen erbrachte Dienstleistungen und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. € erhöht.

Insgesamt haben sich die Umsatzerlöse nach Abzug von Energiesteuern und CO₂-Abgabe (2,8 Mio. €; Vorjahr: 2,7 Mio. €) somit deutlich von 23,3 Mio. € auf 55,1 Mio. € erhöht. Diese deutlichen Steigerungen resultieren aus Preiserhöhungen, die aufgrund höherer Beschaffungskosten notwendig waren.

Die sonstigen betrieblichen Erträge weisen insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen auf.

Der Materialaufwand betrifft vor allem Gas- und Strombezugskosten. Der Erlösentwicklung folgend liegt der Materialaufwand mit 52,5 Mio. € (Vorjahr: 23,0 Mio. €) über Vorjahresniveau.

Der Personalaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr, aufgrund des Inflationsausgleiches und gestiegener Anzahl an Mitarbeitern (gestiegene VZÄ), auf 1,2 Mio. € erhöht (Vorjahr: 1,1 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen leicht unter dem Vorjahresniveau (1,5 Mio. €; Vorjahr: 1,7 Mio. €). Grund sind vor allem im Vorjahr erfasste periodenfremde Aufwendungen aus dem Jahr 2021.

Von der SWE wurde ein Ertrag aus dem Gewinnabführungsvertrag in Höhe von 71,9 Mio. € (Vorjahr: 48,7 Mio. €) vereinnahmt. Die Gewinngutschrift der Weisse Flotte Baldeney GmbH beläuft sich auf 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,1 Mio. €).

Die Erträge aus Beteiligungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr auf 3,8 Mio. € (Vorjahr: 55 T€). Der hohe Anstieg ergibt sich aus der neuen Beteiligung an der Stromnetz Essen, die im Jahr 2022 gegründet wurde, und ihrer Gewinnausschüttung in Höhe von 3,8 Mio. €.

Die RWE AG hat im Jahr 2023 eine Dividende in Höhe von 6,2 Mio. € (Vorjahr: 6,2 Mio. €) gezahlt.

Demgegenüber haben sich die Aufwendungen aus der Verlustübernahme der Ruhrbahn für das Jahr 2023 um 9,0 Mio. € von 78,0 Mio. € auf 87,0 Mio. € erhöht.

Es fielen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer in Höhe von 1,2 Mio. € (Vorjahr: 21,6 Mio. €) an. Die auf die Gewinne aus dem Abwasserbereich der SWE entfallende Gewerbesteuer wird im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der SWE als Steuerumlage weiterberechnet. Grund hierfür sind Steuererstattungen für die Jahre 2009-2011 aus dem gewonnenen Klageverfahren.

Die Zinserträge im abgelaufenen Geschäftsjahr betreffen mit 6,5 Mio. € Steuererstattungszinsen aus dem gewonnenen Rechtstreit mit der Finanzverwaltung. Die Steuererstattungen selbst sind im Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 17,9 Mio. € im Steueraufwand ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich aufgrund der zuvor beschriebenen Effekte insgesamt ein Jahresgewinn von 8,5 Mio. € nach einem Jahresfehlbetrag von 37,5 Mio. € im Vorjahr.

b) Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes und die dafür wesentlichen Mittelbewegungen ergeben sich aus der folgenden vereinfachten Kapitalflussrechnung:

	2023
	T€
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	8.501
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	243
+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen / Erträge	-261
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-7.990
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-13.344
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus der Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-43.191
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	-7.601
-/+ Sonstige Beteiligungserträge/Verlustübernahmen	4.971
+/- Ertragssteueraufwand / -ertrag	1.174
-/+ Ertragssteuerzahlungen	3.416
= Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-54.082
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-527
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	56
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.881
+ Erhaltene Zinsen	3.668
+ Erhaltene Dividenden/Gezahlte Verlustübernahmen	-38.012
= Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-36.696
+ Einlagen der Stadt Essen	64.576
+ Verlustausgleich der Stadt Essen	45.580
+ Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-230
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	156
- gezahlte Zinsen	-2.110
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	107.972
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	17.194
+/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.559
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	21.753

Der Finanzmittelfonds beinhaltet zum 31. Dezember 2023 Cash Pool Forderungen gegenüber der Stadt Essen in Höhe von 22.713 T€ (Vorjahr: 5,5 Mio. €) und Cash Pool Verbindlichkeiten gegenüber essen.net von 960 T€ (Vorjahr: 1,0 Mio. €).

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme weist zum 31. Dezember 2023 mit 515,5 Mio. € im Vorjahresvergleich eine Erhöhung um 71,3 Mio. € auf.

Die Erhöhung geht im Wesentlichen auf die offenen Forderungen aus dem Gas- & Strombereich und auf die SWE-Gewinnabführung zurück. Zusätzlich erwarb die EVV in 2023 eine Beteiligung an der ruhrfibre und gewährte eben dieser ein Darlehen. Die Stadtwerke Essen erhielt eine Einlage für weitere Kapitalerhöhungen an der Iqony Fernwärme Essen GmbH & Co. KG.

Die Finanzanlagen bilden mit 363,8 Mio. € bzw. 70,6 % (Vorjahr: 362,0 Mio. € bzw. 81,5 %) nach wie vor den wesentlichen Teil der Bilanzsumme. Der Rückgang des Anteils am Finanzanlagevermögen an der Bilanzsumme ist insbesondere auf die noch stärker gestiegene Gewinnabführungsfordernungen gegenüber SWE zurückzuführen, die im Umlaufvermögen ausgewiesen wird.

Das übrige Vermögen der EVV betrifft im Wesentlichen Forderungen an verbundene Unternehmen (82,4 Mio. €; Vorjahr: 54,1 Mio. €), die aufgrund der höheren Gewinnabführung angestiegen sind. Zusätzlich haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 0,8 Mio. € auf 23,8 Mio. € erhöht, da viele Abrechnungen im Strom-, Gas- und Wärmebereich erst nach dem Stichtag erfolgten.

Insbesondere aufgrund der Einzahlung in die Kapitalrücklage haben sich die Finanzmittelbestände der EVV von 5,5 Mio. € auf 22,7 Mio. € erhöht, die im Cash-Pool der Stadt Essen angelegt sind und als Forderungen gegen Gesellschafter im Umlaufvermögen ausgewiesen werden.

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr von 287,9 Mio. € auf 391,2 Mio. € erhöht. Hintergrund ist im Wesentlichen die durch die Stadt Essen geleistete Kapitaleinlage in Höhe von 63,0 Mio. € und dem Verlust aus 2022 in Höhe von 37,5 Mio. €.

Die Steuerrückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,0 Mio. € verringert, da die Körperschaftssteuer und der Soli für das Jahr 2022 angepasst wurden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 8,2 Mio. € verringert. Die Verringerung betrifft nahezu gänzlich niedrigere Verbindlichkeiten gegenüber der Ruhrbahn, durch höhere unterjährige Verlustausgleichszahlungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern haben sich gegenüber dem Vorjahr um 17,7 Mio. € verringert, da einerseits der Verlustausgleich 2022 nach Vorgabe des Gesellschafterbeschlusses in die Kapitalrücklage gestellt wurde und es andererseits Forderungen gegenüber der Gesellschafterin gab.

Die Forderungen beinhalten 10,1 Mio. € Forderungen nach dem Klageverfahren für Gewerbesteuer und Zinsen aus 2009-2011 und Forderungen aus Gas- & Stromhandel in Höhe von 3,6 Mio. € (Vj. Verbindlichkeit in Höhe von 10,1 Mio. € durch gezahlte, aber noch nicht abgerechnete Abschläge).

Das übrige Fremdkapital der Gesellschaft ist mit 28,2 Mio. € (Vorjahr: 30,3 Mio. €) durch geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gesunken.

Die Eigenkapitalquote hat sich insbesondere aufgrund der Kapitaleinlage von 64,8 % im Vorjahr auf 75,9 % in 2023 erhöht.

5. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Steuerungsgrößen der EVV sind für das operative Geschäft die Umsatzerlöse und für die EVV insgesamt das Jahresergebnis.

Die Umsatzerlöse liegen um 31,8 Mio. € deutlich über dem Vorjahr, jedoch unter dem für das Geschäftsjahr geplanten Wert (70,3 Mio. €), aufgrund einer in der Höhe nicht vorhersehbaren Preisentwicklung im Energiebereich.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 35,8 Mio. € gerechnet. Mit einem positiven Jahresergebnis von 8,5 Mio. € liegt demgegenüber ein deutlich besseres Jahresergebnis vor. Wesentliche Ursache für das deutliche Übertreffen des Planergebnisses ist die von SWE erhaltene Gewinnausschüttung sowie die Erträge im Zusammenhang mit dem gewonnenen Rechtstreit hinsichtlich der Besteuerung im steuerlichen Querverbund.

IV. Prognosebericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Auch für das Kalenderjahr 2024 wird mit einer verhaltenen wirtschaftlichen Entwicklung gerechnet. Trotz eines Rückgangs der Inflationsrate auf 2,3 % rechnet das statistische Bundesamt lediglich mit einer Erhöhung der Wirtschaftsleistung (BIP) gegenüber dem Vorjahr von 0,2 %. Hintergrund der ausbleibenden Dynamik sind nach Angaben des statistischen Bundesamts insbesondere eine weiterhin schlechte Auftragslage in allen Wirtschaftsbereichen. Zu den wirtschaftlichen Unsicherheiten zählt im besonderen Maße die weitere Entwicklung der Energiepreise. Gemäß aktuellen Terminkursen haben die jüngsten Preisrückgänge Bestand, sodass sich die Energiepreise etwas oberhalb des Niveaus vor der Corona-Pandemie einpendeln werden, wovon insbesondere die verarbeitende Industrie profitieren kann. Gleichwohl bleibt die tatsächliche Energiepreisentwicklung im bedeutenden Maß abhängig von geopolitischen Einflüssen.

2. Wirtschaftsplan 2024

Der Wirtschaftsplan sieht für 2024 Umsatzerlöse mit 48,2 Mio. € leicht unterhalb des Vorjahresniveaus vor. Das geplante Jahresergebnis 2024 ist in wesentlichem Maße durch die geplante Ergebnisabführung der SWE AG als Folge der Realisierung des Geschäftsjahresergebnisses der KSBG GmbH sowie des Gewinns aus der Veräußerung der STEAG-Gruppe an einen externen Investor geprägt. Es liegt mit 125,3 Mio. € deutlich oberhalb des Ergebnisses der Vorjahre.

Im Geschäftsjahr 2024 sind Investitionen in einzelne Energieinfrastrukturprojekte geplant. Einen besonderen Anteil an den für 2024 geplanten Gesamtinvestitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen von 7,6 Mio. € nimmt eine geplante Wasserstoffpipeline ein. Ferner sind Investitionen in Finanzanlagen in Höhe von 4,0 Mio. € geplant.

Auf Grundlage der aufgestellten Liquiditätsplanung gehen wir davon aus, dass die EVV jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird regelmäßig kontrolliert. Der Liquiditätsplanung liegen die folgenden Prämissen zu Grunde:

- Die EVV verfügt über eine Cash-Pool-Linie bei der Stadt Essen von bis zu 50 Mio. €. Es wird davon ausgegangen, dass weiterhin der gesamte Verfügungsrahmen gewahrt wird.
- Prognose der bekannten und erwarteten Ein- und Auszahlungen für den Zeitraum bis Mitte 2025. Aufgrund des langen Prognosezeitraums ist die Planung mit Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Entwicklung behaftet.

V. Chancen- und Risikobericht

Risiken der zukünftigen Entwicklung ergeben sich für die EVV im Wesentlichen aus den Risiken der Tochterunternehmen. Dazu besteht auf EVV-Ebene ein konzernweites Risikomanagementsystem. Die Risiken der EVV GmbH unterliegen einer ständigen Kontrolle und werden quartalsweise in einem Risikobericht zusammengefasst, der der Geschäftsführung und in halbjährlichem Rhythmus dem Aufsichtsrat der EVV zur Kenntnis gebracht wird.

Insbesondere werden Risiken in der dauerhaften Verlustsituation der Ruhrbahn und den daraus resultierenden Verlustübernahmeverpflichtungen gesehen. Verstärkt wird dies durch den absehbaren Mehrbedarf an Investitionsmitteln beispielsweise für die geplante Erneuerung der Fahrzeugflotte der Ruhrbahn und daraus möglicherweise

ansteigenden Verlusten. Gleichzeitig werden Investitionen im Zusammenhang mit der Wärmewende bei SWE erforderlich sein.

Die EVV ist auf die finanzielle Unterstützung der Gesellschafterin Stadt Essen angewiesen. Die EVV ist zur Einhaltung der strengen Vorgaben des Cash-Pools verpflichtet. Bei Nichteinhaltung besteht das Risiko des Ausschlusses aus dem Cash-Pool. Nach derzeitigen Liquiditätsplanungen ist von der Einhaltung der Vorgaben auszugehen.

Zum Stichtag 31.12.2023 sind 6.835.408 RWE-Aktien mit 116,8 Mio. € bilanziert. Es besteht in Abhängigkeit von der zukünftigen Kursentwicklung der RWE-Aktie das Risiko von Wertberichtigungsbedarf auf einen Teil des Aktienbestandes.

VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen.

Im kurzfristigen Bereich finanziert sich die Gesellschaft aus dem Cash Pool der Stadt Essen.

Hinsichtlich der langfristigen Finanzierung der Gesellschaft verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Punkt IV. Prognosebericht.

VII. Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW

Unternehmensgegenstand der EVV ist die Versorgung mit Energie und Wasser, die Beförderung von Personen mit den verschiedenen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs, der Betrieb des städtischen Hafens, die Erbringung von Serviceleistungen, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Telekommunikation sowie die Immobilien- und Vermögensbeteiligungen. Die Gesellschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihrer Tochtergesellschaften. Aus der Definition des Gesellschaftszweckes in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ergibt sich die Ausrichtung der Gesellschaft auf das Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen SWE und das Verkehrsunternehmen Ruhrbahn. Durch die wirtschaftliche Betätigung über die Tochterunternehmen wird die öffentliche Zwecksetzung der Gesellschaft erfüllt und der öffentliche Zweck erreicht.

Essen, 17.06.2024

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

Jochen Sander

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV), Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Überein-

stimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.)“ durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)“ an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Dortmund, den 19. Juni 2024

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)



Stephan Martens
Wirtschaftsprüfer



Marco Brokemper
Wirtschaftsprüfer

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Essen
Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag vom 16. November 1979 (zuletzt Neufassung vom 8. Dezember 2022)

Sitz Essen

Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserentsorgung, der öffentliche Nahverkehr, die Abfallentsorgung, der Betrieb des Hafens Essen, die Erbringung von Serviceleistungen, die Telekommunikation sowie die Immobilien- und Vermögensbeteiligung.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

Geschäftsjahr Kalenderjahr

Stammkapital € 66.200.00,00. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Gesellschafter Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Essen.

Handelsregister Amtsgericht Essen HRB 4308.

Der letzte vorgelegte Auszug datiert vom 3. Mai 2024.

Organe

Aufsichtsrat

Gemäß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 28. Februar 2019 hat der Rat der Stadt Essen beschlossen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 20 Mitgliedern auf das gesetzlich gebotene Maß von 12 Mitgliedern zu reduzieren. Davon werden 6 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Essen entsandt, wovon eines der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Essen ist.

Die 12 Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang aufgeführt.

Aufsichtsratssitzungen fanden statt am:

24. März 2023, 14. Juni 2023, 24. August 2023 sowie am 7. Dezember 2023

Geschäftsführer

Jochen Sander, Essen

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristen vertreten.

Prokuristen

Es besteht Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Zum Bilanzstichtag waren zwei Prokuristen im Handelsregister eingetragen:

Christoph Monse, Essen

Dr. Silke Berger, Essen

Gesellschafterversammlung Für das Geschäftsjahr 2023 haben am 24. August 2023 und am 7. Dezember 2023 ordentliche Gesellschafterversammlungen stattgefunden.

Es wurden u.a. die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde festgestellt. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde zur Kenntnis genommen.
- Von den durch die Gesellschafterin Stadt Essen gewährten Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich wird ein Betrag in Höhe von 30.156.600,00 € zunächst der Kapitalrücklage zugeführt. Der für den Ausgleich des im Vorjahr erwirtschafteten Verlustes darüber hinaus erforderliche Betrag in Höhe von 7.293.870,00 € wird aus der Gewinnrücklage entnommen.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
- Wir, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf), wurden als Abschlussprüfer für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr gewählt.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit Finanzierung der ruhrfibre Essen GmbH ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst.

Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Als Mutterunternehmen stellt die Essener Versorgungs und Verkehrsgesellschaft mbH einen Konzernabschluss nach § 290 Abs. 1 HGB auf. Die Aufstellung des Anteilsbesitzes der EVV ist Bestandteil des Anhangs.

Steuerliche Grundlagen

Organschaft	Aufgrund der abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge besteht eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft mit der SWE, der Ruhrbahn und der WFB. Die EVV ist Organträgerin. Weiterhin besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der WFB.
Außenprüfung	Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste den Zeitraum 2014 bis 2016 und wurde im Geschäftsjahr 2021 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses läuft die Betriebsprüfung für die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht über die Außenprüfung datiert vom 7. Dezember 2020.

Wichtige Verträge

Beherrschungs- und Ergebnis-abführungsvertrag mit der Ruhrbahn	Am 29. November 1979, mit Wirkung zum 1. Januar 1980, haben die EVAG (heute Ruhrbahn) und die EVV als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag wurde im Jahr 2017 erneuert.
Beherrschungs- und Ergebnis-abführungsvertrag mit der WFB	Mit der WFB (beherrschtes Unternehmen) besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16. November 2000 mit Wirkung ab 1. Januar 2001. Der Vertrag wurde für die Zeit bis 31. Dezember 2005 fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, falls er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Der Vertrag wurde zuletzt am 18. Dezember 2019 mit einer Änderungsvereinbarung angepasst. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 27. November 2000 in das Handelsregister der WFB eingetragen.
Ergebnisabführungsvertrag mit der SWE	Gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. November 2001 hat SWE (beherrschtes Unternehmen) dem am 7./13. November

2001 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag mit der EVV zugestimmt. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2001 und wurde für die Zeit bis zum 31. Dezember 2005 fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 13. Dezember 2001 in das Handelsregister der SWE eingetragen.

Darlehen der Stadt Essen

Die Stadt Essen gewährt der EVV ein Darlehen in Höhe von € 56.090.000,00 mit unterzeichnetem Schuldschein vom 8. Januar 2022. Dieses Darlehen wird mit einem Zinssatz von 0,805 % p.a. verzinst, der Zinssatz ist unveränderlich bis zum 29. Dezember 2034. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in einer Summe endfällig am 29. Dezember 2034.

Darlehensvertrag mit der WFB Am 29. Dezember 2000 wurde zwischen der WFB und der EVV ein Darlehensvertrag geschlossen. Das von der EVV gewährte Darlehen mit einem Ursprungsbetrag von T€ 1.278 ist mit 1 % p.a. zuzüglich ersparten Zinsen zu tilgen und mit 6 % p.a. zu verzinsen. Am 29. Dezember 2010 wurde eine Änderungsvereinbarung bezüglich des Zinssatzes getroffen. Hiernach ist das Darlehen ab dem 12. Januar 2011 (Ende der Zinsfestschreibung) mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen. Am 12. Januar 2021 wurde eine zweite Änderungsvereinbarung getroffen. Hiernach wird das Darlehen mit 1,80 % jährlich zu verzinsen sein. Der gesamte Kapitaldienst (Zins- und Tilgungsanteil) wird mit einer Annuität von € 59.833,19 geleistet. Dabei berechnet sich der Tilgungsanteil immer als Differenz aus Annuität und Zinsanteil. Weitere Anpassungen des Kreditzinses sind bis zum Ende der Laufzeit des Darlehens zum 12. Januar 2027 nicht vorgesehen.

Darlehensvertrag mit der KSBG

Mit Darlehensvertrag vom 27. Juni 2019 hat die EVV der KSBG ein Darlehen über € 20,0 Mio. aufgeteilt in drei Tranchen von € 8,0 Mio. (1. Tranche), € 7,0 Mio. (2. Tranche) und € 5,0 Mio. (3. Tranche) gewährt. Das Darlehen

ist am 30. September 2023 fällig. Die Verzinsung der ersten Tranche erfolgt mit 8,0 % p.a., die der zweiten Tranche mit 9,0 % p.a. sowie die der 3. Tranche mit 10,0 %. Mit Änderungsvertrag vom 18. September 2021 wurde die Laufzeit des Darlehensvertrages bis 30. Juni 2025 verlängert. Das Darlehen wurde vorzeitig am 3. Januar 2024 zurückgezahlt.

Cash-Management
Dienstleistungsvertrag
zwischen der EVV, der Stadt
Essen und der Landesbank
Hessen-Thüringen

Mit Vertrag vom 16./17. April 2010 und mit Wirkung zum 1. Juli 2010 hat die Stadt Essen mit der ehemaligen WestLB AG, Düsseldorf, eine Rahmenvereinbarung über die Zentralisierung und weitere Übertragung von Bankguthaben der Stadt Essen und ihrer Tochtergesellschaften geschlossen (WestLB Cash-Management Dienstleistungsvertrag). Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und kann mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Beim Ausscheiden einzelner Tochtergesellschaften wird der Vertrag unter den verbleibenden Parteien fortgeführt. Der Beitritt weiterer Tochtergesellschaften kann jederzeit durch entsprechende Vereinbarung zwischen der beitretenden Tochtergesellschaft der Stadt Essen und der ehemaligen WestLB erfolgen. Ergänzend zum WestLB Cash-Management Dienstleistungsvertrag hat die Stadt Essen mit ihren Tochtergesellschaften am 21. Juni 2010 eine Vereinbarung getroffen, wonach die Stadt für sämtliche Tochtergesellschaften das Management der Finanzierung und Anlagen im kurzfristigen Bereich mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr übernimmt. Hierzu werden die laufenden Konten der Gesellschaften in das Cash-Pooling-System der ehemaligen WestLB eingebunden, valutengerecht verbucht und taggenau verzinst. Als Referenzzins gilt der Eonia (Euro Overnight Index Average). Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten und kann mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Am 17. September 2012 wurde die Geschäftsbeziehung im Zahlungsverkehr mit der ehemaligen WestLB (später:

Portigon AG) unverändert auf die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) übertragen. Die von der Stadt Essen eingeräumte Kreditlinie beträgt Ende 2020 € 40,0 Mio. Zum 31. Dezember 2023 hat die EVV eine Forderung aus dem Cash-Pooling. Mit Wirkung zum 22. Dezember 2015 wurde eine überarbeitete Vereinbarung zum Cash-Pooling mit der Stadt Essen abgeschlossen. Diese umfasst weitgehende Berichts- und Mitteilungspflichten der EVV. Am 20. Januar 2022 wurde der Referenzzinssatz EONIA durch den €STR abgelöst.

Konzernvereinbarung mit Tochtergesellschaften

Zwischen der EVV und der SWE, der Ruhrbahn sowie weiteren Tochtergesellschaften ist am 8. September 2006 eine Konzernvereinbarung abgeschlossen worden, in der von der EVV erbrachte Leistungen der Rechtsabteilung und der internen Revision geregelt wurden. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und konnte von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung besteht fort, jedoch wurden die darin enthaltenen Dienstleistungen Recht und Revision (Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung) der EVV zum 1. Juli 2016 eingestellt.

Vertrag über steuerliche Dienstleistungen aus dem Rahmenkatalog Steuern

Seit dem 1. Juli 2016 erbringt die SWE steuerliche Dienstleistungen für die EVV. Der Vertrag endete im Oktober 2022 und wurde durch den Vertrag für Shared Service Dienstleistungen ersetzt.

Shared Service Dienstleistungen zwischen der EVV und der SWE

Die SWE erbringt mit Vertrag vom 26. Oktober 2022 Shared Service Dienstleistungen und Energieserviceleistungen gegenüber der EVV. Die Shared Service Dienstleistungen der SWE gegenüber der EVV und ihren verbundenen Unternehmen umfassen die Bereiche Datenschutz, Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Verwaltung (Recht, Compliance, Personal) und Revision. Der Vertrag ist zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten und umfasst eine Laufzeit von 3 Jahren.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

**Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV),
Essen**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

- Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung Organe der Gesellschaft.

Für die Geschäftsführung liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung vor. Am 01. Januar 2023 ist eine neue Geschäftsordnung in Kraft getreten.

Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat nach § 9 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags in seiner Sitzung am 24. März 2023 eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der EVV beschlossen. Die geänderte Geschäftsordnung trat mit Wirkung zum 24. März 2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion und Unterstützung der Geschäftsführung bei der strategischen Unternehmensplanung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, des Essener Kodex für gute Unternehmensführung und des Verhaltenskodex (Compliance- Programm) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

- Im Berichtsjahr fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Des Weiteren fanden im Berichtsjahr vier Aufsichtsratssitzungen statt. Über sämtliche Sitzungen wurden uns schriftliche Protokolle vorgelegt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

- Als Mitglied der Geschäftsführung ist Herr Sander in den folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig:
 - Herr Sander:
 - Aufsichtsratsvorsitzender der Kurhaus im Grugapark GmbH
 - Aufsichtsratsvorsitzender der PariSozial GmbH
 - Aufsichtsratsvorsitzender der ESBG GmbH
 - Gesellschaftervertreter ruhrfibre GmbH
 - Gesellschaftervertreter Stadtwerke Essen AG
 - Gesellschaftervertreter Ruhrbahn GmbH
 - Gesellschaftervertreter Weisse Flotte Baldeney GmbH
 - Gesellschaftervertreter Radio Essen Betriebsgesellschaft mbH
 - Gesellschaftervertreter Betriebsverwaltungsgesellschaft Radio Essen mbH
 - Gesellschaftervertreter Otto-Lingner Verkehrs GmbH
 - Gesellschaftervertreter essen.net GmbH

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsrat) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**
- Die Bezüge der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder werden individualisiert im Anhang der Gesellschaftsabschluß offengelegt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**
- Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, liegt vor. Der vorliegende Organisationsplan entspricht in Anbetracht von Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**
- Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**
- In der Aufsichtsratssitzung vom 3. September 2009 wurde die Anwendung des „Public Corporate Governance Kodex für Aktiengesellschaften im EVV-Konzern (PCGK-AG)“ beschlossen. Seit dem 27. April 2016 wendet die EVV den vom Rat der Stadt Essen beschlossenen „Essener Kodex für gute Unternehmensführung“ an.

Die Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 3.9. des „Essener Kodex für gute Unternehmensführung“ betreffend das Geschäftsjahr 2022 wurde am 24. August 2023 abgegeben.

Darüber hinaus existiert eine „Geschäftsanweisung für die Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen“ aus 2015.

Die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

➤ Es gibt eine „Geschäftsanweisung für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen“ aus Februar 2023 sowie die Unterschriftenrichtlinie aus Januar 2023. Weitere besondere Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse bestehen für die EVV nicht. Die Richtlinien/ Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern..

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

➤ In der Geschäftsstelle werden die zentralen Verträge in Papierform dokumentiert und archiviert. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine weiteren Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

➤ Jährlich wird durch die Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan erstellt und vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung genehmigt. Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

- Planabweichungen werden in regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Geschäftsführung systematisch untersucht. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

- Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

- Grundlage der Überwachungstätigkeit der Geschäftsleitung ist die aus dem Wirtschaftsplan abgeleitete Liquiditätsplanung. Eine laufende Liquiditätskontrolle sowie die Überwachung der Kreditlinien erfolgt IT-gestützt über die Abteilung Finanzen der SWE.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

- Es besteht ein zentrales Cash-Management mit der Stadt Essen. Mit Vertrag vom 16./17. April 2010 und mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 hat die Stadt Essen mit der ehemaligen WestLB AG einen Rahmenvertrag über die Zentralisierung und weitere Übertragung von Bankguthaben der Stadt Essen und ihrer Tochtergesellschaften geschlossen.
- Ergänzend dazu hat die Stadt mit ihren Tochtergesellschaften am 21. Juni 2010 eine Vereinbarung getroffen, wonach die Stadt für sämtliche Tochtergesellschaften das Management der Finanzierungen und Anlagen im kurzfristigen Bereich übernimmt. Hierzu werden die laufenden Konten der Gesellschaften in das Cash-Pooling-System der ehemaligen WestLB eingebunden, valutengerecht gebucht und taggenau verzinst. Am 17. September 2012 wurde die Geschäftsbeziehung im Zahlungsverkehr mit der ehemaligen WestLB (später Portigon AG) unverändert auf die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

übertragen. Die von der Stadt Essen eingeräumte Kreditlinie beträgt zum 31. Dezember 2023 € 40,0 Mio. Zum 31. Dezember 2023 besteht gegenüber der Stadt Essen eine Forderung aus dem Cash-Pooling in Höhe von 22,7 Mio. EUR. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine Nichteinhaltung von geltenden Regelungen ergeben

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**
- Die Kredit- und Finanzüberwachung obliegt der EVV selbst und wird nach deren Regelungen durchgeführt. Sie wird dabei von der SWE-Finanzabteilung unterstützt. Der zeitnahe und effektive Einzug von ausstehenden Rechnungen ist grundsätzlich gewährleistet.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**
- Das Controlling der EVV ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Unternehmensteile.
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**
- Durch das bestehende Rechnungs- und Berichtswesen ist die Steuerung und Überwachung grundsätzlich gewährleistet.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**
- Die Gesellschaft hat Ende 2011 ein konzernweites Risikomanagementsystem auf EVV Ebene eingeführt. Das Risikomanagement ist im Handbuch Risikomanagement geregelt, welches zuletzt im Mai 2023 überarbeitet worden ist. In diesem Zusammenhang sind der Risikomanagement-Prozess und die daraus abgeleitete Berichterstattung festgelegt, die sicherstellen sollen, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Die regelmäßige Bericht-

erstattung an die Geschäftsführung erfolgt in einem quartalsweisen Rhythmus. Daneben sind Ad-hoc-Berichterstattungen verpflichtend. Im Rahmen des Risikomanagements wurden von den Tochtergesellschaften der EVV Risikofrüherkennungssysteme implementiert, die Frühwarnsignale enthalten, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Einzelheiten ergeben sich auch aus den Prüfungsberichten der Einzelabschlüsse.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

- Die von der Geschäftsführung getroffenen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

- Die Maßnahmen sind in den Risikoberichten der Gesellschaft dokumentiert. Damit liegt aus unserer Sicht eine ausreichende Dokumentation vor. Durch die Zuweisung eindeutiger Verantwortlichkeiten und der Benennung eines Risikomanagement-Beauftragten ist eine laufende Überwachung der eingerichteten Maßnahmen gewährleistet, so dass die Beachtung und Durchführung der organisatorischen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sichergestellt sind.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

- Durch die Zukunftsausrichtung der Risikobewertung wird sichergestellt, dass die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung von eventuellen neuen Rahmenbedingungen dargestellt wird und Risiken frühzeitig identifiziert werden. Die Gesellschaft hat eine laufende Berichterstattung eingerichtet und diese in die allgemeinen Geschäftsprozesse integriert. Insoweit ist damit eine entsprechende kontinuierliche Abstimmung gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- Solche Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- Nein.
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- Der Einsatz von Derivaten ist von der Geschäftsführung zu genehmigen.
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- Sachverhalt trifft nicht zu, da Derivatgeschäfte nur zur Risikoabsicherung getätigt werden.
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
 - Siehe dazu Erläuterung zu Fragenkreis 5 c).
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
 - Siehe dazu Erläuterung zu Fragenkreis 5 c).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
 - Seit dem 1. Juli 2022 ist grundsätzlich die interne Revision der SWE mit der Durchführung der internen Revisionsleistungen bei der EVV beauftragt (davor wurde die interne Revision der Ruhrbahn GmbH bei Bedarf beauftragt).
 - Zur Unterstützung der internen Revision der SWE wurden einzelne Untersuchungshandlungen ausgeschrieben und extern vergeben.
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
 - Da die Leistungen extern beauftragt werden, besteht keine Gefahr von Interessenkonflikten.
- c) **Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

- Im Jahr Geschäftsjahr 2023 wurden bei der EVV Kassenprüfungen durchgeführt. Zudem wurde eine Durchsicht des Risikomanagement-Handbuchs der EVV beauftragt. Der Abschlussbericht liegt vor. Besondere Feststellungen, die an dieser Stelle besonders hervorzuheben wären, haben sich nicht ergeben.
 - Darüber hinaus wurde in 2023 eine Untersuchung des Compliance Management Systems der EVV durchgeführt. Im Abschlussbericht vom 12. Januar 2024 wurden die im Rahmen der Untersuchung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen der Geschäftsführung der EVV mitgeteilt.
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- Die Prüfungen sind in einem Prüfungsplan zusammengestellt und mit der Geschäftsführung der EVV abgestimmt.
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- Mängel von wirtschaftlicher Bedeutung oder erheblicher Relevanz für das interne Kontrollsysteem wurden nicht festgestellt.
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**
- Die aufgrund der getroffenen Feststellungen gemachten Empfehlungen sollen zeitnah umgesetzt werden. Die konkrete Umsetzung sollte der internen Revision zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsgremiums

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsgremiums zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

- Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**
- Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**
- Unsere Prüfung ergab diesbezüglich keine Feststellungen.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**
- Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**
- Der jährlich zu erstellende Investitionsplan, als Bestandteil des Wirtschaftsplans, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Größere Investitionen werden einzeln aufgeführt und begründet. Die Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan schließt die Finanzierung und Beurteilung der wirtschaftlichen Folgewirkungen ein.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

- Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**
 - Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**
 - Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**
 - Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**
 - Es liegen keine Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**
 - Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden nach Auskunft der Geschäftsführung grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht entsprechend verfahren wurde.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

- Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung erfolgt im Rahmen einer jeden Aufsichtsratssitzung, der Sitzungen zum Jahresabschluss, der Genehmigung des Wirtschaftsplans oder gegebenenfalls auf gesonderte Anforderung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

- Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, erfolgte in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

- Im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen hat die Geschäftsleitung nach unseren Feststellungen zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge berichtet. Hinweise auf das Vorliegen von o. g. Geschäftsvorfällen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

- Im Geschäftsjahr 2023 fand keine zusätzliche Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG statt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

- Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**
- Während des Berichtsjahres bestand eine D&O-Versicherung, die von der EVV abgeschlossen worden ist. Die Deckungssumme beträgt je Anspruch und Versicherungsjahr € 17,5 Mio. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung sind mit dem Überwachungsorgan erörtert worden.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsgangs gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**
- Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsgangs gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**
- Im Rahmen unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass von der Gesellschaft in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen gehalten wird.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**
- Unsere Analyse der Stichtagsbestände ergab keine Auffälligkeiten.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrige Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**
- Vorläufige Ergebnisse einer derzeit für die SWE durchgeführten indikativen Unternehmensbewertung lassen im Hinblick auf den bilanzierten Buchwert der Beteiligung auf einen erheblich höheren Verkehrswert schließen. Wir weisen darauf hin, der der Bericht zu indikativen Unternehmensbewertung noch nicht vorliegt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**
- Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2023 beträgt 75,9 % (Vorjahr: 64,8 %). Darüber hinaus stellen im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin Finanzierungsquellen dar. Zum Bilanzstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**
- Die Gesellschaft sowie deren wesentlichen Tochtergesellschaften sind in ein zentrales Cash-, Management mit der Stadt Essen eingebunden. Die EVV ist auf die finanzielle Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.**
- Im Geschäftsjahr 2023 hat die Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Liquidität Finanzmittel der Gesellschafterin Stadt Essen in Anspruch genommen. Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen oder Auflagen des Mittelgebers nicht berücksichtigt wurden, liegen nicht vor.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**
- Die Eigenkapitalquote beträgt 64,9 % (im Vorjahr: 77,3 %). Die Planung für den Zeitraum 2023/2024 weist einen Liquiditätsbedarf zur Finanzierung von Verlusten aus, der im Wesentlichen durch Verlustausgleiche der Gesellschafterin Stadt Essen zu finanzieren ist. Insofern hängt die weitere Entwicklung der EVV nachhaltig davon ab, dass die Gesellschafterin die erforderlichen und in deren Finanz-

planung veranschlagten Mittel auch bereitstellt. Der Liquiditätsbedarf im Planungszeitraum ist durch eine Kreditlinie bei der Stadt Essen gedeckt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

- Ja.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

- Bezuglich einer Spartenrechnung verweisen wir auf unseren Bericht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

- Das Jahresergebnis ist maßgeblich durch eine deutlich über Plan liegende Gewinnabführung der Stadtwerke Essen AG sowie durch Steuererstattungen inklusive Zinsen aus einem gewonnenen Klageverfahren mit der Finanzverwaltung beeinflusst.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- Abrechnungen von Kredit- oder anderen Leistungsbeziehungen zu erkennbar nicht angemessenen Konditionen wurden nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- Nicht einschlägig, da die Gesellschaft keine Konzessionsabgaben entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

- Im Geschäftsjahr 2023 fielen insbesondere Verluste aus der Verlustübernahme der Ruhrbahn von € 86,95 Mio. an. Die Beförderung von Personen im flächen-deckenden, öffentlichen Personennahverkehr ist defizitär. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Ruhrbahn sind die Verluste als Unternehmen der Daseins-versorgung der Höhe nach zwar beeinflussbar, aber strukturell bedingt und daher nicht zu beseitigen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

- Durch die Steigerung der Effizienz bei allen Tochtergesellschaften soll eine Verbesserung der Ergebnissituation erreicht werden.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

- Im 2023 wurde ein positives Jahresergebnis erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- Gemäß genehmigtem Wirtschaftsplan wird im Jahr 2024 ein Gewinn erwartet. Im Zeitraum von 2025 bis 2028 sind Verluste geplant. Die Bemühungen zur Steigerung der Effizienz bei allen Beteiligungsunternehmen zur Verbesserung der Ergebnissituation sollen verstärkt werden. Bei der SWE erfolgt dies beispielsweise im Rahmen der weiteren Präzisierung des lfd. Optimierungsprojektes. Da die aus dem Sondereffekt „Steag bzw. KSBG-Verkauf“ resultierenden Gewinne zur Finanzierung geeigneter Vorhaben im Rahmen der kommunalen Energie- und Wärmewende verwendet werden sollen, ist über die reguläre Finanzierung der EVV mittels Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafterin im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2025 und 2026 zu beraten. Die Abstimmung erfolgt aktuell zwischen Stadtkämmerer und EVV-Geschäftsführung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage 8

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.